

Bundesratsbeschluss betreffend bauliche Massnahmen für den Luftschutz

Autor(en): **Pilet-Golaz / Bovet, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **6 (1939-1940)**

Heft 10

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Litzen sind 3 mm breit.

Der Major wird gekennzeichnet durch einen Stern hinter einem silberfarbengestickten Rand von 8 mm auf den Kragenpatten und eine 8 mm breite Litze an der Mütze.

Art. 7.

Für die Mannschaft wird eine Hose aus blauem Tuch mit knöpfbaren Stulpen eingeführt, die bestimmt ist, die Ueberhose nach und nach zu ersetzen.

C. Andere Luftschutzorganisationen.

Art. 8.

Die Luftschutzorganisationen der Industrie, der Zivilkrankenanstalten und der Verwaltungen führen das allgemeine Abzeichen des Luftschutzes, jedoch mit der Besonderheit, dass der gelbe Grund, auf welchem sich das Schweizerwappen befindet, einen schmalen roten Querstreifen enthält.

Diese Luftschutzorganisationen können Uniformen vorschreiben, müssen sich aber hierbei an die Vorschriften für die örtlichen Luftschutzorganisationen halten.

Vor der Einführung der Uniformierung ist ein Gesuch einzureichen, welches der Genehmigung durch die Abteilung für passiven Luftschutz unterliegt.

Art. 9.

Die Luftschutzorganisationen der Bundeszentralverwaltung sind uniformiert wie die örtlichen Luftschutzorganisationen, führen auf dem gelben Grunde des Wappens aber den schmalen roten Querstreifen.

D. Offiziere der Abteilung für passiven Luftschutz.

Art. 10.

Die Offiziere der Abteilung für passiven Luftschutz, die als Inspektoren, Kurskommandanten oder sonst zu

Bern, den 25. Juli 1940.

Instruktionszwecken tätig sind, tragen die gleiche Uniform wie die Offiziere der örtlichen Luftschutzorganisationen, doch werden ihre Gradabzeichen in Gold ausgeführt.

E. Schutz der Uniform.

Art. 11.

Unbefugten ist das Tragen von Uniformen des passiven Luftschutzes oder von einzelnen Bekleidungsgegenständen oder Abzeichen desselben verboten.

Widerhandlungen werden gemäss Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Juni 1938 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz bestraft.

Innerhalb der Luftschutzorganisationen werden Verstösse gegen die Bekleidungs Vorschriften disziplinarisch geahndet.

F. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 12.

Der Erlass ergänzender Vorschriften und der Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses ist Sache des Eidgenössischen Militärdepartements.

Der Erlass technischer Vorschriften kann von ihm der Abteilung für passiven Luftschutz übertragen werden.

Art. 13.

Soweit Luftschutzorganisationen Massnahmen getroffen haben, die sich mit dem vorliegenden Bundesratsbeschluss nicht vereinbaren lassen, wird ihnen durch die Abteilung für passiven Luftschutz eine Frist gesetzt, binnen der die Uebereinstimmung mit den massgebenden Vorschriften hergestellt werden muss.

Art. 14.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Bundesratsbeschluss betreffend bauliche Massnahmen für den Luftschutz (Vom 27. August 1940)

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Art. 1.

Der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität gefasste Bundesratsbeschluss vom 17. November 1939/11. Juni 1940 (siehe «Protar» 6 [1940], 68, Heft 6/7) betreffend vermehrte Förderung baulicher Massnahmen für den Luftschutz wird folgendermassen abgeändert:

Art. 2.

Artikel 4 wird durch einen Absatz 1^{bis} ergänzt, der wie folgt lautet:

Art. 4, Abs. 1^{bis}: In Fällen besonders starker Schädigung durch die Krise wird der Bundesbei-

trag bis auf 20% erhöht, unter gleichzeitiger Festsetzung der Beiträge, die auf Kanton und Gemeinde entfallen.

Art. 3.

Der Abschnitt III, Besondere Massnahmen, tritt ausser Kraft und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III. Besondere Massnahmen.

Art. 9. Alle luftschutzpflichtigen Ortschaften sind zur Erstellung vorschriftsgemässer Alarmzentralen, Kommandoposten und anderer unerlässlicher Einrichtungen verpflichtet.

In Ortschaften, die mit diesen Massnahmen im Rückstande sind, wird deren Ausführung nach dem Befehl des Generals vorgenommen, der am 2. März

1940 im Einvernehmen mit dem Eidg. Militärdepartement erging.

Art. 9^{bis}. Die Durchführung baulicher Massnahmen für Luftschutzzwecke ist in andern als den in Art. 9 erwähnten Fällen von Bundes wegen obligatorisch:

- a) in Ortschaften mit mehr als 20'000 Einwohnern;
- b) in kleineren luftschutzpflchtigen Ortschaften, sofern deren Lage, Verkehrsbedeutung, industrielle Anlagen oder besondere Verhältnisse es erfordern, auf Beschluss des Bundesrates.

Ausserdem sind die Gemeindebehörden anderer luftschutzpflchtiger Ortschaften ermächtigt, die Durchführung baulicher Massnahmen zu Luftschutzzwecken zwingend vorzuschreiben.

Art. 9^{ter}. Die Gemeindebehörden bestimmen, in welchen Gebäuden und Räumen und bis zu welchem

Bern, den 27. August 1940.

Zeitpunkte die Vorkehrungen gemäss Art. 9^{bis} durchgeführt werden müssen, wobei Art. 8 sinngemäss anwendbar ist.

Soweit das Obligatorium von Bundes wegen besteht, trifft nötigenfalls das Eidg. Militärdepartement die erforderlichen Verfügungen.

Beim Erlass der einzelnen Verfügungen durch die Gemeindebehörden werden von diesen den Eigentümern gleichzeitig die Beiträge gemäss Art. 4 zugesichert und für die Kosten, die abzüglich dieser Beiträge bleiben, im Bedarfsfalle die Kreditbeschaffung erleichtert.

Art. 4.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. September 1940 in Kraft.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Aufgaben für den technischen Fachdienst im Luftschutz

Von Lt. Max Schio

Diesem Dienstzweig sind in der Hauptsache folgende Aufgaben zugewiesen: Reparatur von Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen, Aufräumungsarbeiten (zerstörte Strassen und Gebäude, Instandstellung beschädigter Schutzräume), das Sammeln und die Unschädlichmachung von Blindgängern.

Im Ernstfalle werden die Mannschaften physisch einen sehr strengen Dienst versehen müssen; die diesem Dienstzweig zugeteilten Mannschaften werden nicht genügen, alle ihnen zugewiesenen Arbeiten zu bewältigen. Zuteilung von Mannschaften aus andern Dienstzweigen, wie z. B. chemischer Dienst, werden notgedrungen erfolgen müssen; die Frage der Ablösungen wird weitere Probleme aufdrängen.

Die kurz bemessenen Ausbildungszeiten der Luftschutzmannschaften und die darin vertretenen mannigfachen Berufsgattungen geben dem Dienstchef des technischen Dienstes in Kompagnien kleinerer Ortschaften eine Reihe von dankbaren Problemen zur Lösung auf.

In Ortschaften mit städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken sind die Ausbildungsgrundlagen leicht zusammenzustellen, besonders wenn jene leitenden Organe das nötige Verständnis hiefür aufbringen. Immerhin sollten auch Privatfirmen sich einem Ansuchen für Mitwirkung zur Verfügung stellen. Voraussetzung für aussichtsreiche Behandlung der zu lösenden Aufgaben ist die frühzeitige Festsetzung der Arbeitstage.

Die kurze Ausbildungszeit lässt es angezeigt erscheinen, die Mannschaft in Fachgruppen von 4—5 Mann zu unterteilen, denen die erforderlichen

Kenntnisse in wiederholten Uebungen beigebracht werden können. Für die *Gas- und Wasserleitungsgruppe* lassen sich ausgezeichnete Arbeitsgelegenheiten schaffen durch Anlage von Strassenhauptleitungen. Eine Verständigung mit dem Besteller und Unternehmer für den zeitlich vorerst vielleicht ungelegen scheinenden Zeitpunkt sollte heute möglich sein.

Die Mitwirkung an einer bleibenden Anlage ist für die Luftschutzmannschaft umso wertvoller, weil nachlässige Ausführung nicht in Frage kommen kann. Die Arbeit beschränkt sich auf Grabarbeit für Muffenlöcher (übrige Grabarbeit tags zuvor durch den Unternehmer oder das ausführende Werk), Bleigiessen, Stricken, Lehmkränze, Muffen verbleien und stemmen, Röhren legen, Graben einfüllen und stampfen. Halbtägige Instruktionen werden erteilt für Material- und Werkzeugkenntnisse, Gewindeschneiden, alte Gussleitungsverbindungen auskreuzen, provisorische Verbände um Gasleitungsrohrbrüche herstellen usw. Die Einschaltung von Nacharbeit für Leitungsreparaturen, die besonders im Winter immer wieder vorkommen, ist eine weitere Ausbildungsgelegenheit.

Im Falle von kriegerischen Ereignissen in unserem Lande müssen diese Arbeitsweisen der Luftschutzmannschaft geläufig sein. Es ist vorauszusetzen, dass die hochliegenden Gas- und Wasserleitungen in sehr starkem Masse in Mitleidenschaft gezogen würden, liegen doch die Mehrzahl der Gasleitungen nur zirka 1 m und die Wasserleitungen zirka 1,2 m tief in den Strassenkörper eingebettet. Starke Erschütterungen besonders im Winter bei